

Eine ältere Verordnung des Rats, die Abendmusiken und den Spielgrefen betreffend

Notification.

Demnach bekanntermaßen bey denen so genannten Abend-Musiquen so wohl ein ärgerliches umlaufen und unziemliche Geräusche in der Kirchen, als überhaupt am Sonntage währenden Gottesdienstes auf denen Kirchhöfen das tobende geschrey muthwilliger Jugend, man bißher mißfällig hat bemerken müssen und aber dergleichen wieder die Ehre Gottes und gebührende Heiligung des Sabbath-Tages anlauffendem Unwesen nicht länger nachgesehen werden mag; als will ein Hochw. Rath alle und jede bey denen gedachten Abend-Musiquen des ungebührlichen Lauffens uun Spazieren-Gehens, auch sonstigen Umstandes in der Kirche sich gänzlich zu entäußern, hingegen im anhören der Music sich still und sittsahm zu bezeigen, hierdurch Obrigkeitlich angemahnet und verwarnet Einen jeden Haus-Vater aber Stadt-Väterlich erinnert haben, sein Gesinde, Dienstbothen, Lehrjungen und Kinder von obenerwehnten ärgerlichem Betragen in der Kirchen und auf denen Kirchhöfen ernstlich ab — hingegen dieselben zu Anhörung göttl. Wortes und der zur Ehre Gottes angestellten Musiquen anzuhalten. Anmaßen von nun an nicht nur an mehrbesagten Orthen, sondern auch an hiesigem Marckte auf dergleichen muthwillige Freveler fleissig geachtet und der Übertreter sothaner Verwarnung sofort zur Straffe gezogen werden soll. Wonach sich ein jeder zu achten.

Actum & Publicatiim d. 17. Nov. 1730.